



Stand: Dezember 2021

MERKBLATT

ZUM NACHWEIS EINFACHER DEUTSCHKENNTNISSE BEIM NACHZUG
VON EHEGATTEN / KÜNFTIGEN EHEGATTEN NACH DEUTSCHLAND

- Sie möchten zu Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Sie möchten gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?
- Sie möchten nach Deutschland kommen, um dort zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben?

! **Dann müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse besitzen.** Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

1. Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person stellen und beantworten können, z.B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen. Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z.B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können. Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen:

<http://www.goethe.de/ger>

2. Wie kann ich einfache Deutschkenntnisse erwerben?

Haben Sie noch keine einfachen Deutschkenntnisse, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen, beispielsweise in Präsenzkursen unterschiedlicher Anbieter wie auch über Internetangebote oder Fernkurse. Es gibt keine Pflicht, einen bestimmten Kurs zu besuchen; wie die erforderlichen Kenntnisse erlangt werden, bleibt jedem selbst überlassen. Der Nachweis im Visumverfahren ist jedoch nur mit bestimmten Zertifikaten möglich.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter Frage 3.

Nützliche Adressen und Links:

- Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:
<http://www.goethe.de>
- Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:
<http://www.dw-world.de>; <http://mobile.dw-world.de>
- Informationen und Sprachlernangebot von TestDAF:
<http://www.testdaf.de>

Weitere Informationen zum Sprachenlernen finden Sie auch auf dem Flyer des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter www.bamf.de/ehgattennachzug.

3. Wie kann ich einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse bei Beantragung in der deutschen Auslandsvertretung nachweisen. Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters beifügen.

Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).
- ECL Prüfungszentrum (Träger der Prüfungen, Prüfung erfolgt durch AFU GmbH)

Bitte informieren Sie sich bei den jeweiligen Anbietern über die Möglichkeit, ob Sprachprüfungen in Ägypten absolviert werden können.

Bitte fügen Sie Ihrem VISA-Antrag eines der oben genannten Zertifikate im Original und zusätzlich zwei Kopien bei.

Adresse:
2 Sharia Berlin
(off Sharia Hassan Sabri)
Zamalek
Kairo 11211

Telefon:
(+20) 02-2728-2000

Fax:
(+20) 02-2728-2159

Email:
visastelle@kair.diplo.de

Internet:
www.kairo.diplo.de

4. Gibt es Ausnahmen?

Ausnahmen vom Nachweis der Deutschkenntnisse bei Beantragung des erforderlichen Visums kommen nur in Betracht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft und nachgewiesen wird:

- A. Die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat und Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG), Forscher (§ 20 AufenthG) oder Firmengründer (§ 21 AufenthG).
- B. Ihr Ehegatte ist
- Inhaber der „Blauen Karte EU“ (§ 19a AufenthG)
 - niedergelassener Forscher
 - Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG) und die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
 - anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG) und die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
 - Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG)
 - Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Honduras, Monacos oder San Marinos, Brasiliens oder El Salvadors
 - Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).
- C. Sie sind wegen einer nachweislich bestehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben (nachzuweisen durch ärztliches Attest im Original mit deutscher Übersetzung und zwei Kopien). Ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst im Laufe des Verfahrens in Absprache mit der Ausländerbehörde entschieden werden.
- D. Es besteht nachweislich erkennbar nur geringer Integrationsbedarf Ob ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst im Laufe des Verfahrens in enger Absprache mit der Ausländerbehörde entschieden werden.
- E. Sie können bei Antragstellung im Gespräch mit einem entsandten Mitarbeiter der Auslandsvertretung zweifelsfrei nachweisen, dass Sie die geforderten mündlichen und schriftlichen Kenntnisse offenkundig bereits besitzen.
- F. Sie ziehen zu oder mit Ihrem deutschen Kind nach Deutschland.